

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Monopolgebühren für alkoholhaltige Fabrikate.

Infolge des Inkrafttretens der Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 zum Bundesgesetz über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900 (Alkoholgesetz) auf den 16. Januar 1901, haben die früher bestandenen **Monopolgebühren** für alkoholhaltige Fabrikate durchgreifende Änderungen erfahren. Die neuen Gebühren sind von der unterfertigten Stelle als Specialbeilage zum schweizerischen Zolltarif auf 1. Januar 1900 gedruckt und auf diese Weise den Käufern des Tarifes zur Kenntnis gebracht worden. Um diese Kenntnis auch weitem Kreisen zu vermitteln, nehmen wir Veranlassung, die neuen, für den Vollzug des Alkoholgesetzes maßgebenden Bestimmungen nachstehend in extenso zu reproduzieren, jedoch unter Beschränkung auf die Vorschriften betreffend den **Bezug der Monopolgebühren**. Für das übrige muß auf das Gesetz selbst, sowie auf die Vollziehungsverordnung zu demselben verwiesen werden (A. S. n. F. XVIII, 297 und 310).

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren.	
		Fr. Ct.	per q. brutto *).
5	Trauben- und Obsttrester	4.	—
5	Weinhefe, flüssige (Drusen):		
	a. bis und mit 15 Volumprozent Alkoholgehalt	6.	—
	b. von mehr als 15 Grad Alkoholgehalt: für		
	jeden weitem Grad	—.	80
NB. Weinhefe aus Nichtvertragsstaaten von mehr als 12 Graden: für die Mehrgrade 80 Ct. per Grad und q. brutto.			

*) q. = 100 Kilogramm = 1 metrischer Centner.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren. Fr. Ct.
13	Jodoform bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr.
14	Salol " " "	"
15	Ameisenäther, Chloroform, Essigäther, Salpeter- geist bis auf weiteres:	"
		per q. brutto.
15	Fuselöl (Amylalkohol) . bis auf weiteres:	80. —
15	Fruchtäther	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463.
		per Grad und q. brutto.
20	Alkoholhaltige pharmaceutische Präparate und	
21	Tinkturen, sofern nicht zur Fabrikation von Branntwein und Liqueurs dienend . . .	1. 05
20	Alkoholhaltige Extrakte und Essenzen zu	
21	Genußzwecken oder zur Fabrikation von Branntwein, Liqueurs, Limonaden, etc., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Rhumessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl. mehr	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463.
		per Grad und q. brutto.
23	Alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische	
24	Mittel	1. 05
64	Schwefeläther bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr.
		per Grad und q. brutto.
106	Spirituslacke und -Polituren, mit nicht de- naturiertem Alkohol fabriziert	1. 05

NB. Spirituslacke und -Polituren, die sechs Prozent und darüber ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten, werden als denaturiert betrachtet und sind somit von der Monopolgebühr befreit.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren. Fr. Ct. per q. brutto.
181	Enzianwurzeln, frische	2. —
375	Essig bis auf weiteres:	keine Mono- polgebühr.
376		
377	In Alkohol eingemachte Früchte	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per Grad und q. brutto.
379 und 395	{ Mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beeren- säfte:	
	— a. mit höchstens 3,5 Volumprozent Alkohol- gehalt:	
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber	— 80
	2. Sendungen unter 50 kg. Brutto- gewicht	1. —
	— b. mit mehr als 3,5 Volumprozent Alkohol- gehalt	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463. per q. brutto.
392	Weintrauben, frische und eingestampfte, zur Kelterung	— 80
394	Enzianwurzeln, trockene	4. —
394	Kirschen, eingestampfte	6. —
394	Zwetschgen und Pflaumen, eingestampfte	4. —
394	Wachholderbeeren, frische und getrocknete	8. —
396	Getrocknete Weintrauben, zur Weinbereitung dienlich	2. 50
455 und 457	{ Naturweine in Fässern und Flaschen:	
	— a. mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt, für jeden weiteren Grad	— 80
	— b. spanische Malaga- und Xeresweine in Fässern; italienische Marsala- und Ver-	

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren. Fr. Ct.
	nacciaweine in Fässern; Malvasier- und Muskatellerweine in Fässern, aus allen Vertragsstaaten:	
	1. von nicht über 18 Grad Alkoholgehalt	keine Monopolgebühr.
	2. für jeden weiteren Grad über 18 .	per q. brutto.
	— c. mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt, aus Nichtvertragsstaaten*): für jeden weiteren Grad	— 80
456 } 458 }	Kunstweine in Fässern und Flaschen mit mehr als 12 Grad Alkoholgehalt, für jeden weiteren Grad	— 80
460	Rohspiritus, Sprit, Weingeist, Alkohol . .	keine Monopolgebühr.
NB. Die Einfuhr von Rohspiritus, Sprit, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes; solche ist nur an die Adresse der Alkoholverwaltung gestattet.		
		per q. brutto.
460	Alkohol absolutus:	
	— a. in Mengen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber	100. —
	— b. in Mengen von weniger als 50 kg. Bruttogewicht	125. —
461 463	Branntwein und andere geistige Getränke (Qualitätsspirituosen), ferner Liqueurs und Liqueurweine (Wermut ausgenommen):	
	— a. unter 25 Grad Alkoholgehalt:	
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber	20. —
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht	25. —
	— b. von 25 bis und mit 75 Grad Alkoholgehalt:	
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber	80. —

*) Zur Zeit Portugal und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Tarif- nummer.	Gegenstand.	Monopolgebühren.	
		Fr.	Ct. per q. brutto.
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht	100.	—
— c.	von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber:		
	1. Sendungen von 50 kg. Bruttogewicht und darüber	80.	—
	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75	—.	80
	2. Sendungen unter 50 kg. Bruttogewicht	100.	—
	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75	1.	—
NB. Bei der Berechnung der Monopolgebühr auf alkoholhaltigen Erzeugnissen irgend welcher Art sind Bruchteile von 0,5 Grad Alkoholstärke und darunter nicht zu berücksichtigen, solche über 0,5 Grad dagegen für einen ganzen Grad zu zählen.			
Wermutwein:			
463	— a. über 18,5 Grad Alkoholgehalt	{ wie Qualitäts- spirituosen, s. Nr. 461/463.	
464	— b. bis und mit 18,5 Grad Alkoholgehalt		
475	Transparente Glycerinseifen, bis auf weiteres:	keine Monopolgebühr. „	

Bern, den 27. März 1901.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verkauf von Wollartikeln.

Es wird eine Partie außer Ordonnanz erklärter wollener Handschuhe und Leibbinden hiermit zum Verkaufe ausgeschrieben. Staats- und Gemeindebehörden, sowie gemeinnützige Anstalten werden auf diese Gelegenheit besonders aufmerksam gemacht. Wehrmänner haben das Recht, einzelne Paare oder Stücke zum bisherigen Verkaufspreis von 30 Cts. zu kaufen. An Zwischen-

händler werden nur Partien von mindestens 500 Paar respektive Stück zu noch zu vereinbarenden Bedingungen abgegeben.

Muster können bei der unterzeichneten Verwaltung, beim Montierungsmagazin Beundenfeld, sowie bei den kantonalen Militärverwaltungen eingesehen werden.

Schriftliche Offerten sind bis 30. April 1901 einzureichen an die

**Eidg. Kriegsmaterialverwaltung.
Technische Abteilung.**

Bern, den 2. April 1901.

Änderungen

im

Bestand der Auswanderungsagenturen während des I. Quartals 1901.

Das den 12. Juni 1899 Hrn. Charles Natural in Genf ausgestellte Auswanderungsagenturpatent ist infolge Verzichtleistung des Inhabers auf dasselbe erloschen. Unterm 1. Februar 1901 hat der Bundesrat Hrn. Albert-Maurice Natural in Genf das Patent zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilt.

Während des Drucks des jährlichen Verzeichnisses der Auswanderungsagenten (Bundesbl. 1901, I, 147) ist als Unteragent ausgetreten:

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Emil Bollinger in Schaffhausen.

Als Unteragenten sind während dieser Zeit angestellt worden:

Von der Agentur Zwischenbart in Basel:

Herr Andreas Valentin Müller in Neuenburg.

Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:

Herr Paul Pernoux in Neuenburg.

„ Johann Jakob Gottfried Schudel in Schaffhausen.

Seit dem Erscheinen des vorerwähnten Verzeichnisses sind
 1. als Unteragenten ausgetreten:

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Eduard Richter in Davos-Platz.

Von der Agentur I. Leuenberger & Cie. in Biel:

Herr Jean Stucky in Chaux-de-Fonds.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Anton Graf in Basel.

2. als Unteragenten angestellt worden:

Von der Agentur H. Meiss in Zürich:

Herr Bernard-Henri Maire in Locle.

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Johann Samuel Marti-Wenger in Bern.

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Franz Karl Anton Regli-Müller in Chiasso.

„ Ugo Leber in Biasca.

Von der Agentur La Svizzera in Chiasso:

Herr Johann Adam Thurnheer-Krieg in Basel.

Von der Agentur I. Leuenberger & Cie. in Biel.

Herr Charles-Albert Rode in Chaux-de-Fonds.

Bern, den 1. April 1901.

Schweizerisches Politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Eidg. Medizinalprüfungen.

Während den Monaten Januar, Februar und März 1901 haben folgende Medizinalpersonen nach bestandener Prüfung ein eidgenössisches Diplom erhalten:

Name und Vorname.	Heimatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts-jahr.	Prüfungs-ort.
Als Ärzte:					
Abderhalden, Johann Jakob	Wattwil	St. Gallen	Wattwil	1876	Zürich.
Bohnet, Julius	Oberwald	Wallis	Leuk	1873	"
Markheim, Victorie	Krakau	Österreich	Oberstraß-Zürich	1877	"
Müllhaupt, Heinrich	Schauenberg	Zürich	Fluntern-Zürich	1875	"
von Muralt, Willy	Zürich	Zürich	Zürich	1876	"
Schüle, Ernst	Zürich	Zürich	Lichtenstein	1876	"
Stierlin, Konrad	Schaffhausen	Schaffhausen	Hottingen-Zürich	1876	"
von Wartburg, Oskar	Aarburg	Aargau	Hottingen-Zürich	1875	"
Galli, Franz	Gerra Gambarogno	Tessin	Bonaduz	1876	Bern.
Poult, Jakob	Zuz	Graubünden	Chur	1872	"
Stähli, Ernst	Schüpfen	Bern	Bern	1876	"
Winkler, Max	Luzern	Luzern	Hitzkirch	1875	"
Hug, Theophil	Kreuzlingen	Thurgau	Kreuzlingen	1874	"
Jung, Paul	Wil	St. Gallen	Wil	1874	"
Allemann, Max	Solothurn	Solothurn	Solothurn	1875	"
Scheurer, Paul	Erlach	Bern	Worb	1877	"
Fricker, Emil	Wittnau	Aargau	Bern	1874	"
Hagen, Walther	Biel	Bern	Bern	1874	"
Humbert, Fernand	Chaux-de-Fonds	Neuenburg	Bern	1875	"

Name und Vorname.	Heimatort.	Kanton oder Land.	Wohnort.	Geburts- jahr.	Prüfungs- ort.
Gander, Georges	Chaux-de-Fonds	Neuenburg	Chaux-de-Fonds	1875	Bern.
Tognola, Marco	San Vittore	Graubünden	San Vittore	1873	"
Kachel, Mally	Karlsruhe	Großh. Baden	Karlsruhe	1876	"
Gianella, Aurelius	Leontica	Tessin	Leontica	1876	"
Burgener, Paul	Visp	Wallis	Visp	1874	"
Als Tierärzte:					
Streit, Hans	Obermuhlern	Bern	Bern	1879	Bern.
Wyßmann, Ernst	Neuenegg	Bern	Bern	1877	"
Hähni, David	Diesbach	Bern	Bözingen	1876	"
Fleury, Paul	Delsberg	Bern	Delsberg	1877	"
Räber, Clemens	Küßnacht	Schwyz	Bern	1878	"
Joris, Ludwig	Orsières	Wallis	Orsières	1875	"
Als Apotheker:					
Weissenbach, Robert	Bremgarten	Aargau	Morges	1861	Lausanne.

Bern, den 1. April 1901.

Eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Mai 1901.

Im Auftrag des Tit. schweizerischen Militärdepartements und unter Mitwirkung der kantonalen Behörden werden dieses Jahr an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Artillerie-Bundespferde angekauft:

Mittwoch	den	1. Mai	in	Schüpfheim, vormittags 9 Uhr, Luzern, nachmittags 2 ¹ / ₂ Uhr,
Donnerstag	"	2.	" "	Schwyz, vormittags 9 Uhr, Einsiedeln, nachmittags 3 ¹ / ₂ Uhr,
Freitag	"	3.	" "	Benken (Kaltbrunn), vormittags 9 Uhr, Landquart, nachmittags 2 Uhr,
Samstag	"	4.	" "	Buchs, vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr, Altstätten, nachmittags 3 Uhr,
Montag	"	6.	" "	Thun, vormittags 9 Uhr, Riggisberg, nachmittags 1 ¹ / ₂ Uhr,
Dienstag	"	7.	" "	Bern, vormittags 9 Uhr, Burgdorf, nachmittags 2 Uhr,
Mittwoch	"	8.	" "	Delsberg, vormittags 9 Uhr, Tavannes, nachmittags 2 Uhr,
Donnerstag	"	9.	" "	Colombier, vormittags 8 Uhr, Orbe, nachmittags 1 ¹ / ₂ Uhr,
Freitag	"	10.	" "	Morges, vormittags 9 Uhr, Aigle, nachmittags 1 ¹ / ₂ Uhr,
Samstag	"	11.	" "	Payerne, vormittags 10 ¹ / ₂ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. Die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm. aufweisen.

2. Die Pferde sollen nicht unter 5 Jahre und nicht über 7 Jahre alt sein.

3. Die Pferde müssen von vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden.

4. Sollte bei der Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement sich eine Unregelmäßigkeit zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd

sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigen oder demselben sonst von den im Art. 71 des Verwaltungsreglementes erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollte.

Thun, den 2. April 1901.

Direktion der eidgenössischen Pferderegianstalt.

Bekanntmachung betreffend Pässe nach Rumänien.

Gestützt auf jüngst erhaltene Mitteilungen unseres Generalkonsulats in Bukarest, wonach die reglementarischen Formalitäten für den Eintritt in Rumänien ganz strikte gehandhabt werden, sehen wir uns veranlaßt, neuerdings darauf aufmerksam zu machen, daß der Eintritt in Rumänien nur gegen Vorweisung eines Passes gestattet wird, welcher von einem rumänischen Konsulate in der Schweiz oder im Auslande visiert sein muß. Widrigenfalls laufen die Reisenden Gefahr, an der rumänischen Grenze zurückgewiesen zu werden, selbst wenn sie im Besitze eines Heimatscheins oder Geburtsscheines wären. Das Visum der rumänischen Konsulate auf schweizerischen Pässen ist taxfrei.

Bern, im März 1901.

Schweizerische Bundeskanzlei.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.04.1901
Date	
Data	
Seite	867-877
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.